



DATENSCHUTZREGLEMENT

vom 1. Mai 1991

(in Kraft ab 1. Mai 1991)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	<i>Geltungsbereich.....</i>	<i>3</i>
Art. 2	<i>Bekanntgabe von Personendaten an Private¹⁾ durch die Einwohnerkontrolle.....</i>	<i>3</i>
Art. 3	<i>Veröffentlichung von Personendaten</i>	<i>4</i>
Art. 4	<i>Sperre von Personendaten</i>	<i>4</i>
Art. 5	<i>Dienstleistungen.....</i>	<i>4</i>
Art. 6	<i>Gebühren</i>	<i>4</i>
Art. 7	<i>Register über die Datensammlungen</i>	<i>5</i>
Art. 8	<i>Ausführungsvorschriften.....</i>	<i>5</i>
Art. 9	<i>Inkrafttreten.....</i>	<i>5</i>

DIE EINWOHNERGEMEINDE VON GROSSWANGEN

erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990, insbesondere auf

- § 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betr. Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

folgendes Reglement;

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 02. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-Recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private¹⁾ durch die Einwohnerkontrolle

- 2.1. Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, sofern der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann.
- 2.2. Reichen diese Daten zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen nicht aus, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- 2.3. Die Auskünfte gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- 2.4. Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle soweit notwendig Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:
 - a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien ²⁾. Diesen können zudem die Zu- und Wegzüge periodisch gemeldet werden;
 - b) an die bei der Gemeindekanzlei eingetragenen Ortsvereine mit kulturellem, sportlichem, gesellschaftlichem und wohltätigem Zweck. Neue Vereine mit einem dieser Ziele erhalten das Recht nach Vorlage der Statuten.

¹⁾ Die Bekanntgabe von Personendaten an Behörden und Amtsstellen ist im Datenschutzgesetz und in der -verordnung abschliessend geregelt.

²⁾ Gemäss Art. 13 Stimmrechtsgesetz können diese überdies jeweils im Januar und vor Wahlen eine Abschrift des Stimmregisters verlangen.

- 2.5. Der Gemeinderat kann einem Verein die gemäss Ziffer 2.4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten zweckentfremdet oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.
- 2.6. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 2.4 b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
- 2.7. Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.
- 2.8. Wer gegen die Bestimmung von Ziff. 2.7 verstösst, verliert das Recht während drei Jahren, Auskunft über Personendaten zu verlangen.

Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindekanzlei ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im Wanger-Blättli und/oder in den Lokalzeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) Geburten, Eheverkündigungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung,
- b) den 10er- und 5er-Geburtstag ab 70 Jahren im Sinne einer Gratulation,
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde Neuzugezogenen im Sinne einer Begrüssung.

Art. 4 Sperre von Personendaten

- 4.1. Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 4.2. Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5 Dienstleistungen

Sammelauskünfte werden in der Regel in Form von Adressetiketten bekanntgegeben.

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 8 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Grosswangen, 1. Mai 1991

Gemeinderat Grosswangen

sig. Dr. J. Kurmann	sig. M. Kopp
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber